

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 20.02.2014	Drucksachen-Nr. 2014/022
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	17.03.2014

Tagesordnungspunkt 2

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Landkreis Konstanz

Sachverhalt

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen ist durch die Einfügung des § 8a in das SGB VIII im Oktober 2005 besonders hervorgehoben worden. Bereits bisher war das staatliche Wächteramt über das Wohl von Kindern Kernaufgabe der Jugendämter. Neu war jedoch, dass nun mit sämtlichen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen waren, die sicher zu stellen hatten, dass diese den Schutzauftrag in ähnlicher Weise erfüllen, wie die Jugendämter selbst.

In der Folgezeit hat das Kreisjugendamt mit sämtlichen o. g. Trägern und Einrichtungen im Landkreis Konstanz Vereinbarungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung abgeschlossen.. Dies betraf und betrifft in erster Linie Träger von Kindertageseinrichtungen, aber auch sämtliche Träger von Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder Anbieter von Hilfen zur Erziehung

Um die bestehenden Vereinbarungen mit Leben zu erfüllen, hat das Kreisjugendamt in den folgenden Jahren mit finanzieller Unterstützung des Landesjugendamtes eine Fortbildungsreihe aufgelegt, mit welcher zahlreiche Erzieher, Schulsozialarbeiter, Jugendhausmitarbeiter und andere Fachkräfte der Jugendhilfe für die Umsetzung des Schutzauftrages geschult wurden. Seit mehreren Jahren kooperiert das Kreisjugendamt auch mit der Mettnauschule, um Erzieher bereits während der Ausbildung für die Ausübung des Schutzauftrags in der Jugendhilfe zu qualifizieren.

Ein besonderes Gewicht legt der § 8a SGB VIII auf die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF), sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Obwohl dieser Begriff etwas sperrig ist, drückt er dadurch aus, welche Voraussetzungen solch eine Beratungskraft erfüllen muss: Sie muss erfahren sein in der Thematik des Kinderschutzes und sie muss eine Fachkraft im Sinne des SGB VIII sein. Für den Landkreis Konstanz bedeutet dies, dass ausschließlich Fachkräfte diese Tätigkeit ausüben, die Erfahrung bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen haben sowie über Kenntnisse kindlicher Grundbedürfnisse verfügen und Symptome von Entwicklungsbeeinträchtigungen und Risikofaktoren für Familien erkennen können, aber auch Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Familien aufzeigen können. Gerade letzteres ist beson-

ders wichtig, da die meisten Kindeswohlgefährdungen aus einer Überforderung der Sorgeberechtigten herrühren.

Das Kreisjugendamt bietet für die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Konstanz mindestens zweimal jährlich Vernetzungstreffen zum Erfahrungsaustausch und Infotage bzw. Fortbildungen zur fachlichen Weiterqualifizierung an.

In den Vereinbarungen mit den Trägern ist geregelt, wer die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sicher zu stellen hat. In aller Regel ist dies das Kreisjugendamt durch die Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstelle. Lediglich für die katholischen Kindergärten stellt das Kinderheim St. Peter und Paul und für die evangelischen Kindergärten das Diakonische Werk diese Beratung sicher.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde der Schutzauftrag noch einmal konkretisiert. Nun werden alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten für die Ausübung des Schutzauftrages und das Einhalten bestimmter Verfahrensabläufe in die Pflicht genommen. Dies betrifft in erster Linie Lehrerinnen und Lehrer, jedoch auch Angehörige der Gesundheitsberufe oder Therapeutinnen und Therapeuten. Im Gegenzug haben auch diese Berufsgruppen das Recht, sich in Sachen Kinderschutz von einer insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen. Diese Beratung wird ausschließlich durch die Psychologische Beratungsstelle des Kreisjugendamtes sichergestellt.

Um für alle Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schaffen, hat der „Fachbeirat der Projektgruppe Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch im Landkreis Konstanz“ unter Federführung der beiden Jugendämter im Landkreis eine Handreichung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt und an Schulen, Beratungsstellen, Angehörige der Gesundheitsberufe und Therapeuten verschickt. Zusätzlich bietet das Kreisjugendamt Informationsveranstaltungen hierzu an.

Während in den ersten Jahren nach Einführung des § 8a die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat, wird diese nun im Zuge der Kampagne „Kein Kind darf uns verloren gehen“ immer wichtiger. Dies gilt besonders seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der Pflicht für die Jugendämter auch für andere Berufsgruppen eine „ieF-Beratung“ sicher zu stellen.

Diese Entwicklung und der damit verbundene Aufwand lässt sich anhand des Beratungsaufkommens der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisjugendamtes, die den Löwenanteil der Beratung nach §§ 8a und 8b SGB VIII leistet, nachvollziehen:

Jahr	Anzahl ieF-Beratung nach §8a/b SGB VIII
2010	3
2011	4
2012	12
2013	47

Der durchschnittliche zeitliche Beratungsaufwand pro Beratungsfall liegt bei ca. 90 Minuten.

Die überwiegende Zahl der Beratungen wird nach wie vor für Kindergärten und Schulsozialarbeiter, also im Rahmen des seit 2005 bestehenden § 8a SGB VIII erbracht. Jedoch spielt im Jahr 2013 erstmals auch die Beratung nach § 8b SGB VIII eine beachtliche Rolle. Hier wurden 11 Fälle beraten.

Bei weitem nicht alle Fälle, die eine ieF-Beratung durchlaufen, gelangen schließlich auch zu einer Meldung beim Jugendamt. Oft kann die (vermeintliche) Gefährdung durch Elterngespräche

sprache, frei zugängliche Hilfen oder Beratungsangebote abgewendet werden.

Bei den Fällen, die schließlich zur Meldung beim Jugendamt gelangen, kann man nach Angaben des KVJS landesweit grob von einer Drittelung im Ergebnis der Einschätzung der Jugendämter sprechen. Bei ca. 1/3 der Fälle werden von Seiten der Jugendämter keine Gefährdung und auch kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Beim zweiten Drittel wird zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein anderer Unterstützungsbedarf gesehen. Beim letzten Drittel wird die Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter bestätigt. In den beiden letztgenannten Fällen kommt es oft in der Folge zu Leistungen nach §§ 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung).

Leider lässt sich statistisch kaum nachvollziehen, welche der Fälle, die beim Jugendamt als Kindeswohlgefährdung gemeldet werden, tatsächlich zuvor eine ieF-Beratung durchlaufen haben, da die ieF-Beratung immer anonymisiert stattfindet.

Kommt es zu einer Meldung, sind die Jugendämter verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemeldet werden. Das Jugendamt hat dann das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Um sicherzustellen, dass auch im Kreisjugendamt eingehende Meldungen nach den gleichen Qualitätsstandards aufgenommen und bearbeitet werden, wurde eine Arbeitshilfe entwickelt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes mit einer entsprechenden Dienstanweisung ausgehändigt wurde. Damit soll garantiert werden, dass bestimmte Verfahrensabläufe standardisiert werden und somit Gefährdungssituationen frühzeitig erkannt und richtig eingeschätzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Sind momentan nicht abschätzbar. In Folge einer steigenden Zahl von Gefährdungsmeldungen könnten weitere Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung entstehen.

Anlagen

Keine.